

Corporate Governance-Grundsätze der SaarLB



Präambel

Das Vertrauen in die Geschäftspolitik der Landesbank Saar (SaarLB) wird wesentlich durch eine verantwortungsvolle, transparente und auf nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle beeinflusst. Gute Corporate Governance hatte und hat deshalb bei der SaarLB einen hohen Stellenwert.

Die SaarLB ist die deutsch-französische Regionalbank mit starker regionaler Verankerung in Saarland/Rheinland-Pfalz und dem angrenzenden Elsass/Lothringen. Als öffentlich-rechtliches, nicht börsennotiertes Unternehmen ist es ihr ein besonderes Anliegen, durch diese freiwillige Selbstverpflichtung ihr Corporate Governance-System transparent und nachvollziehbar zu machen und so das Vertrauen der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die SaarLB weiter zu fördern.

Die vorliegenden Corporate Governance-Grundsätze fassen die Regelungen zur Unternehmensführung und -kontrolle zusammen, welche für die SaarLB aufgrund bindender oder selbstauferlegter Vorgaben gelten. Die Corporate Governance-Grundsätze basieren dabei weitgehend auf den Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance-Kodex, soweit diese auf die SaarLB als nicht börsennotiertes, öffentlich-rechtliches Unternehmen mit nur zwei Trägern in sinnvoller Weise übertragen werden können. In einzelnen Punkten gehen die Corporate Governance-Grundsätze der SaarLB auch über die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance-Kodex hinaus.

Vorstand und Verwaltungsrat der SaarLB erklären, dass auch dem Public Corporate Governance Kodex des Saarlandes in seiner geltenden Fassung im Wesentlichen entsprochen wird.





Die Corporate Governance-Grundsätze der SaarLB werden regelmäßig auf der Grundlage neuer Erfahrungen und gesetzlicher Vorgaben sowie der Weiterentwicklung nationaler und internationaler Standards überprüft und ggf. angepasst. Die SaarLB wird im Geschäftsbericht über die Einhaltung ihrer Corporate Governance-Grundsätze berichten.

Vorstand, Verwaltungsrat und Hauptversammlung der SaarLB und ihre Ausschüsse identifizieren sich mit den Corporate Governance-Grundsätzen der SaarLB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die folgenden Bestimmungen der SaarLB gelten sinngemäß auch für Tochterunternehmen.

I. Allgemeines zur Führungs- und Unternehmensstruktur

Die SaarLB, eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Saarbrücken, hat eine durch das Saarländische Sparkassengesetz und ihre Satzung vorgegebene, zweigeteilte Leitungs- und Überwachungsstruktur. Während der Vorstand die Geschäfte der SaarLB führt, ist es Aufgabe des Verwaltungsrates, diesen zu überwachen und zu beraten.

Daneben besteht als weiteres Organ der SaarLB die Hauptversammlung, die Zusammenkunft der Träger, der die Kompetenz zur Entscheidung von Grundsatzfragen zukommt.





II. Vorstand, Verwaltungsrat und sonstige Aufsichtsinstanzen

1. Der Vorstand

- a) Der Vorstand, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten durch Gesetz und Satzung geregelt sind, leitet die SaarLB in eigener Verantwortung. Er ist an die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben sowie an die Grundregeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung und an das Unternehmensinteresse gebunden. Verletzt er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters schuldhaft, so haftet er der SaarLB gegenüber auf Schadenersatz.
- b) Der Vorstand besteht aus mehreren Personen und hat einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder, der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Geschäftsanweisung für den Vorstand wird durch den Verwaltungsrat erlassen. Diese regelt u. a. die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Vorstandes. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch den Vorstandsvorsitzenden im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern geregelt.
- c) Im Zusammenwirken mit dem Verwaltungsrat und der Hauptversammlung hat der Vorstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens zu entwickeln und für deren Umsetzung zu sorgen.
- d) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es ferner, für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling zu sorgen. Des Weiteren ist er verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der SaarLB und ihren Tochterunternehmen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung bei der SaarLB und ihren Tochterunternehmen hin („Compliance“, s. auch VI.4.).





Um von Verstößen im Unternehmen rechtzeitig zu erfahren und Hinweisen angemessen nachgehen zu können, hat der Vorstand ein Hinweisgebersystem etabliert und einen Leiter Hinweisgebersystem benannt.

- e) Für die Ausgestaltung des Vergütungssystems des Vorstandes ist der Präsidialausschuss der Hauptversammlung verantwortlich.

Es muss auf die Erreichung der in den Strategien der SaarLB niedergelegten Ziele ausgerichtet sein; im Fall von Strategieänderungen ist die Ausgestaltung des Vergütungssystems zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Der Präsidialausschuss hat bei der Festsetzung der Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder dafür zu sorgen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandes sowie zur Lage der SaarLB steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt. Das Vergütungssystem ist so auszugestalten, dass Anreize für den Vorstand zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken vermieden werden.

Variable Vergütungen sollen daher eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben; für außerordentliche Entwicklungen soll der Präsidialausschuss eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbaren.

Bei der variablen Vergütung ist neben dem Gesamterfolg der SaarLB und dem Erfolgsbeitrag des Ressorts auch der individuelle Erfolgsbeitrag berücksichtigen, soweit dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.





Soweit vom Präsidialausschuss zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung ein externer Vergütungsexperte hinzugezogen wird, wird auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. von der Bank geachtet.

Die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder werden im Jahresabschluss (Anhang) bekannt gegeben.

Zudem veröffentlicht die SaarLB auf ihrer Internetseite den Vergütungsbericht, der ebenfalls Informationen zu der Vergütung des Vorstandes enthält.

2. Der Verwaltungsrat

- a) Aufgabe des Verwaltungsrats ist es, den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen sowie die Richtlinien der Geschäftspolitik der Bank zu beschließen. Der Verwaltungsrat ist in die Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Bank einzubinden. Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes. Er spricht gegenüber der Hauptversammlung eine Empfehlung zur Wahl des Abschlussprüfers aus. Er erlässt die Geschäftsanweisung für den Vorstand und die Geschäftsordnungen seiner Ausschüsse.
- b) Der Verwaltungsrat besteht gegenwärtig aus 12 Mitgliedern. Dem Saarland stehen darin 6 und dem Sparkassenverband Saar 2 Sitze zu. Die übrigen 4 Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch die Mitarbeiter der SaarLB gewählt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Bank betreibt, erforderliche Sachkunde besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Die SaarLB setzt





angemessene personelle und finanzielle Ressourcen ein, um den Mitgliedern des Verwaltungsrates die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde notwendig ist.

Es kann nicht bestellt werden,

- wer in der SaarLB Mitglied des Vorstandes ist;
- wer in der SaarLB Mitglied des Vorstandes war, wenn bereits zwei ehemalige Vorstandsmitglieder Mitglied des Verwaltungsrates sind;
- wer bereits in einem anderen Unternehmen Geschäftsleiter ist und zugleich in mehr als zwei weiteren Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist oder
- wer bereits in mehr als drei anderen Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist.

Mehrere Mandate gelten als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden,

- die derselben Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe angehören,
- die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören oder
- an denen die SaarLB eine bedeutende Beteiligung (mind. 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals) hält.

Weitere Einzelheiten, Ausnahmeregelungen und Anrechnungserleichterungen hierzu ergeben sich aus dem Gesetz über das Kreditwesen.

- c) Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern die 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements, der Compliance und der Abschlussprüfung befasst. Er unterstützt den Verwaltungsrat insbesondere bei der Überwachung





- des Rechnungslegungsprozesses,
 - der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems und der Internen Revision, in denjenigen Bereichen, in denen nicht der Verwaltungsrat diese Aufgabe übernimmt,
 - der Durchführung der Abschlussprüfungen des Jahresabschlusses, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der von diesem erbrachten Leistungen (Umfang, Häufigkeit, Berichterstattung); der Prüfungsausschuss soll dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Bestellung eines Abschlussprüfers sowie für die Höhe seiner Vergütung unterbreiten und den Verwaltungsrat zur Kündigung oder Fortsetzung des Prüfauftrags beraten; und
 - der zügigen Behebung der vom Prüfer festgestellten Mängel durch den Vorstand mittels geeigneter Maßnahmen.
 - Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen.
- d) Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern die 7 Mitglieder des Risikoausschusses.

Der Risikoausschuss entscheidet gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes zu Organkrediten an den in § 15 Abs. (1) Ziffer 6. - 11. KWG bezeichneten Personenkreis, befasst sich mit allen wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der Risikostrategie und der Risikosituation der Bank und nimmt weitere ihm durch den Verwaltungsrat übertragene Aufgaben wahr.

Die Größe des Risikoausschusses gewährleistet einen effizienten Arbeitsablauf und ermöglicht eine hohe Sitzungsfrequenz. Ein wesentlicher Teil der Verwaltungsratsarbeit kann somit im Interesse einer effektiven Gesamtbanksteuerung im Risikoausschuss konzentriert werden.





e) Vergütungskontrollausschuss

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern die 6 Mitglieder des Vergütungskontrollausschusses. Der Ausschuss setzt sich aus 4 Vertretern der Träger und 2 Arbeitnehmervertretern zusammen.

Der Vergütungskontrollausschuss berät über die Gewährung variabler Vergütungen für Führungskräfte und Mitarbeiter und überwacht die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter, insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütungen für die Leiter der Risikocontrolling-Funktion und der Compliance-Funktion sowie solcher Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben. Er unterstützt den Verwaltungsrat bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiter der Bank. Die Auswirkungen der Vergütungssysteme auf das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement sind zu bewerten.

Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter.

Mindestens ein Ausschussmitglied muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung der Bank.

f) Bei Bedarf kann der Verwaltungsrat weitere beratende oder beschließende Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig im Verwaltungsrat über die Arbeit der Ausschüsse.





- g) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats koordiniert die Arbeit im Verwaltungsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Verwaltungsrats nach außen wahr.

Der Verwaltungsratsvorsitzende hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstandes, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats haben das Recht, den Geschäftsbetrieb sowie sämtliche Rechtsverhältnisse der SaarLB zu prüfen.

Der Wechsel des bisherigen Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes in den Verwaltungsratsvorsitz ist nicht die Regel. Eine entsprechende Absicht ist in der Hauptversammlung besonders zu begründen.

- h) Die Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine marktübliche Vergütung. Dabei wird der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Verwaltungsrat sowie der Vorsitz, stellvertretende Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt. Die Gesamtbezüge des Verwaltungsrates, die von der Hauptversammlung festgesetzt werden, werden im Jahresabschluss (Anhang) bekannt gegeben.

3. Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat

- a) Vorstand und Verwaltungsrat der SaarLB arbeiten zum Wohle der SaarLB eng zusammen.





- b) Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen das Gesetz über das Kreditwesen, die Satzung oder der Verwaltungsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Verwaltungsrats bzw. des Risikoausschusses fest. Hierzu gehören Entscheidungen und Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der SaarLB grundlegend verändern, sowie wichtige Kreditentscheidungen.
- c) Die ausreichende Informationsversorgung des Verwaltungsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Verwaltungsrat.

Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat bzw. den Ausschüssen des Verwaltungsrates regelmäßig oder aus besonderem Anlass zeitnah und in der Regel in Textform umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, der Unternehmensplanung, der Erträge und Rentabilität sowie der Risikolage und des Risikomanagements sowie der Compliance. Er geht dabei auf Abweichungen der Geschäftsentwicklung von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Über besondere Vorkommnisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Bank von wesentlicher Bedeutung sind, werden der Vorsitzende und im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Diese unterrichten sodann den Verwaltungsrat bzw. den Risikoausschuss spätestens in der nächsten Verwaltungsratssitzung bzw. Risikoausschusssitzung.

Darüber hinaus haben der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats die unter II.2.g. dargestellten Prüfungsrechte.

- d) Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Verwaltungsrat sowie in Vorstand und Verwaltungsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.





Alle Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

4. Sonstige Aufsichtsinstanzen

- a) Die SaarLB unterliegt als öffentlich-rechtliche Anstalt der Staatsaufsicht durch das Saarland. Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft in seiner jeweils gültigen Bezeichnung. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, an den Sitzungen der Hauptversammlung, des Verwaltungsrats und des Risikoausschusses teilzunehmen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde werden durch das Saarländische Sparkassengesetz geregelt.
- b) Neben der Aufsicht durch das Saarland untersteht die SaarLB, wie alle deutschen Kreditinstitute, der allgemeinen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Im Rahmen ihrer Frankreich-Aktivitäten berichtet die SaarLB France zudem der Banque de France.

III. Die Hauptversammlung

1. Der Hauptversammlung kommt die Kompetenz zur Entscheidung von Grundsatzfragen zu. Diese Grundlagenzuständigkeit umfasst insbesondere die Entscheidung über Änderungen der Satzung, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers sowie die Entlastung des Verwaltungsrats. Darüber hinaus beschließt die Hauptversammlung bzw. der Präsidialausschuss der Hauptversammlung über die Bestellung, Abberufung und Anstellung der Mitglieder des Vorstandes, wobei bezüglich der Zusammensetzung des Vorstandes auf Vielfalt





geachtet werden soll. Sie sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Präsidialausschuss der Hauptversammlung nimmt die Aufgaben eines Nominierungsausschusses für die Gesamtbank und hinsichtlich des Vorstandes die Aufgaben eines Vergütungskontrollausschusses wahr. Hauptversammlung und Vorstand der SaarLB arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

2. Die Hauptversammlung setzt sich aus 9 Vertretern der Träger zusammen. Davon entsenden das Saarland 6 Vertreter und der Sparkassenverband Saar 3 Vertreter. Das Stimmrecht der Träger kann jeweils nur einheitlich ausgeübt werden und bestimmt sich nach dem jeweiligen Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital der SaarLB.
3. Die Hauptversammlung bildet einen aus 6 Mitgliedern bestehenden Präsidialausschuss, der über die Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder entscheidet. Darüber hinaus obliegt dem Präsidialausschuss die jährliche Bewertung des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates. Um die Effizienz und Leistung der Gremien beurteilen zu können, erfolgt eine Einschätzung durch die Mitglieder des Verwaltungsrates, die sich auf die eigene Tätigkeit im Gremium, auf das Gremium insgesamt und auf die Tätigkeit des Vorstandes erstreckt. Ihm können von der Hauptversammlung weitere Aufgaben übertragen werden. Der Präsidialausschuss besteht aus 4 Vertretern des Saarlandes und 2 Vertretern des Sparkassenverbandes.

IV. Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

1. Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für die SaarLB einem umfassenden Wettbewerbsverbot.





2. Organmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Die Bank legt für ihre Mitarbeiter durch interne Richtlinien Kriterien für Ausnahmen (Bagatellfälle) fest.

Dem gesetzlichen Verbot von In-Sich-Geschäften unterliegen Organmitglieder ebenso wie sämtliche Mitarbeiter, sofern sie nicht ausdrücklich davon befreit wurden. Sie haften darüber hinaus als Amtsträger auch strafrechtlich.

3. Die Organmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstandes, des Verwaltungsrats oder der Hauptversammlung darf bei seiner Tätigkeit dem Unternehmensinteresse widersprechende Eigeninteressen verfolgen oder Geschäftschancen nutzen, die der SaarLB zustehen.
4. Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem Verwaltungsrat gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Jedes Verwaltungsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Dritten entstehen können, dem Verwaltungsrat gegenüber unverzüglich offenlegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Verwaltungsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
5. Kein Vorstands-, Verwaltungsrats- oder Hauptversammlungsmitglied darf an der Beschlussfassung über ein Geschäft mitwirken, das ihm selbst, ihm nahe stehenden oder von ihm vertretenen Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.





6. Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung durch den Präsidialausschuss.
7. Kredite an Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats sowie ihre Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder dürfen grundsätzlich nur aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses und – außer im Rahmen von Mitarbeiterprogrammen – nur zu marktgerechten Bedingungen sowie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verwaltungsrats gewährt werden.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Verwaltungsratsmitglieds mit der SaarLB werden nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates abgeschlossen.

8. Die SaarLB unterliegt bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen und den aufsichtsrechtlichen Vorgaben, besonderen, umfangreichen Organisations- und Kontrollpflichten, durch die Interessenskonflikte vermieden werden sollen. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Compliance-Regelungen. Der Compliance-Beauftragte, der direkt dem Vorstand untersteht, berichtet dem Vorstand und dem Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich, ob die zur Erfüllung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen eingerichteten Verfahren und Maßnahmen geeignet und wirksam sind.





V. **Transparenz und Rechnungslegung**

1. **Transparenz**

- a) Der Vorstand wird Insiderinformationen, die die SaarLB unmittelbar betreffen, unverzüglich veröffentlichen, soweit er nicht im Einzelfall von der Veröffentlichungspflicht befreit ist.
- b) Die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u. a. Geschäftsbericht und Zwischenbericht) und Presseveranstaltungen werden im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert.
- c) Informationen über die SaarLB sind auch über die Internetseite der Bank (www.saarlb.de) zugänglich. Veröffentlichungen sind auch in englischer und französischer Sprache abrufbar.

2. **Rechnungslegung**

- a) Die SaarLB unterliegt, nach den gesetzlichen Bestimmungen für Kreditinstitute, umfangreichen Auskunfts- und Offenlegungspflichten über ihre finanzielle Situation, ihre Ergebnisse, Anteilseigner und Aufsichtsorgane. Hierzu gehört insbesondere, dass Anteilseigner und Dritte durch Jahresabschluss sowie Lagebericht informiert werden. Darüber hinaus berichtet die SaarLB über ihre wirtschaftliche Entwicklung auch zum Halbjahr durch einen Zwischenbericht.
- b) Der Jahresabschluss und Lagebericht werden vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Verwaltungsrat geprüft. Zwischenberichte werden vom Verwaltungsrat oder vom Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert. Zusätzlich sind die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung bzw.





die BaFin befugt, die Übereinstimmung des Jahresabschlusses mit den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften zu überprüfen (Enforcement). Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest.

Der Jahresabschluss ist binnen vier Monaten nach Geschäftsjahresende, der Zwischenbericht ist binnen zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich.

- c) Die SaarLB veröffentlicht jährlich eine für jedermann einsehbare Liste von Unternehmen, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht nur untergeordneter Bedeutung hält. Handelsbestände, aus denen keine Stimmrechte ausgeübt werden, bleiben hierbei unberücksichtigt. Angegeben werden: Namen und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und Ergebnis gemäß des letzten vorliegenden Jahresabschlusses.
- d) Im Jahresabschluss werden Beziehungen zu den Anteilseignern erläutert, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahe stehende Personen zu qualifizieren sind.

VI. Abschlussprüfung und Risikomanagement

1. Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags veranlasst der Vorstand die Einholung einer Erklärung des vorgesehenen Prüfers, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Bank und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die Bank, insbesondere auf





dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

2. Der Vorstand erteilt den Prüfungsauftrag an den vom Verwaltungsrat bestellten Abschlussprüfer und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Im Rahmen des Prüfungsauftrages wird mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, sofern diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Ferner ist zu vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Prüfungsausschusses wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.
3. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Prüfungsausschusses sowie des Verwaltungsrates über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse.
4. Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Entwicklungen, die die SaarLB gefährden, rechtzeitig erkannt werden. Er hat deshalb insbesondere ein Risikomanagement-System eingerichtet, dessen Wirksamkeit laufend überprüft und im Jahresabschluss sowie im Zwischenbericht gesondert erläutert wird.

Die SaarLB verfügt darüber hinaus über eine Interne Revision, die unmittelbar dem Vorstand und disziplinarisch dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt ist. Sie führt als ständige Einrichtung regelmäßige Prüfungen und Sonderprüfungen durch. Für die Revision gelten die allgemeinen Vorgaben der BaFin.

Stand: 10.09.2025

